

Vermiet- und Geschäftsbedingungen der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG

I. Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote sind unverbindlich.
2. Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Das bei der Übergabe und Rückgabe des Gerätes erstellte Protokoll legt den vertraglichen Zustand des Mietgegenstandes verbindlich fest. Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung.
4. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch falsch eingeschätzte Arbeitshöhe, zu geringe seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG zurückzuführen sind, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
5. Witterungsbedingte Einsatzverschiebung sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Terminverschiebung muß vor der Abfahrt des Mietgegenstandes erfolgen und von dem Vermieter bestätigt werden. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.
6. Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Absperrung sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen.

II. Mietzeit

1. Der Vermieter wird den Mietgegenstand zum vereinbarten Mietbeginn bereitstellen. Auf Ersatz von Folgeschäden haften wir nur, wenn die Bereitstellung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Mitarbeiter unterbleibt und auch nur begrenzt auf das Fünffache des pro Verschuldungstag angefallenen Mietzinses.
2. Sollte sich die Mietzeit verkürzen oder verlängern, ist der Vermieter spätestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen. Bei Mietzeitkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist.
3. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Mieter oder seinen Beauftragten geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes an.
4. Der Vermieter haftet für den Ausfall des Mietgegenstandes nach Gefahrenübergang auf den Mieter nur dann, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
5. Sollte der Mietgegenstand witterungsbedingt oder wegen sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten der Mieter.
6. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurückzugeben. Das Mietende wird auf dem Rückgabeprotokoll unter Angabe des Tages und der Uhrzeit vermerkt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter endet erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls.
7. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat am Ort der Bereitstellung des Mietgegenstandes zu erfolgen, es sei denn, die vertragsschließenden Parteien vereinbaren schriftlich einen anderen Rückgabeort.

III. Einsatzbedingungen mit Bedienpersonal

1. Der Vermieter stellt einen geschulten Rothlehner-Bedienungsfachmann zur Verfügung. Im Rahmen der fachgerechten Bedienung des Gerätes ist unser Personal jederzeit bereit Handreichungen, die in vollen Umfang vom Mieter zu verantworten sind, durchzuführen.
2. Im Miettarif sind Kosten für das Personal und Betriebsstoffe enthalten. Die Anfahrt vom Betriebsort zum Einsatzort und die Abfahrt vom Einsatzort zum Betriebsort gilt als Mietzeit und wird mit dem vereinbarten Mietzins berechnet.
3. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde wird der halbe Std.-Tarif berechnet.
4. Die Mindestmietzeit mit Personal beträgt 2 Stunden.

IV. Einsatzbedingungen ohne Bedienpersonal

1. Bei der Vermietung des Mietgegenstandes ohne Bedienpersonal fällt es in den alleinigen Pflichtenkreis des Mieters, daß die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (U.V.V.) und den entsprechenden Bestimmungen der StVO vorgenommen wird.
2. Bei Vermietung an Selbstfahrer sind die Führerscheindaten im Übernahmeprotokoll einzutragen. a) Ausstellende Behörde. b) Ausstellungsdatum. c) Führerscheinnummer.
3. Bei Selbstfahrergeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel.
4. Der Mieter hat täglich Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie zu prüfen und gegebenenfalls auf eigene Kosten nachzufüllen. Deshalb haften der Mieter für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.
5. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine tägliche Einsatzdauer von 8 Stunden. Falls Zwei- oder Dreischichtbetrieb gewünscht wird, bedarf dies gesonderter Vereinbarungen unter schriftlicher Zusage vom Vermieter und speziell vereinbarter Miettarife.
6. Unsere Arbeitsstätten dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden, und zwar im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung. Untersagt ist der Einsatz als Hebekran, das Ziehen von Leitungen u.a.
7. Etwaige für den Einsatz erforderliche Sondernutzungsgenehmigungen sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen.
8. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß-, und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten!
9. Bei Beschädigung oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (wie oben beschrieben) trägt der Mieter die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die Kundendienst- und Servicetarife der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG.
10. Der Mieter ist verantwortlich für die Bodenverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten.
11. Bei Störungen am Mietgegenstand ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Gerät sofort stillzulegen. Sofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung des Vertragsgegenstandes durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Die Beweislast für die Ursache des Defekts liegt beim Mieter.
12. Im Falle eines Verkehrsunfalles ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwerdung haftet der Mieter für eventuelle Regreßansprüche Dritter direkt.

V. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

1. Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:
2. Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden,

- ist ausdrücklich ausgeschlossen; auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet ausschließlich der Mieter. Er stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
3. Für eventuell entstandene Flurschäden, Schäden an Böden, Bodenbeläge etc., durch Befahren mit unseren Maschinen, übernimmt der Vermieter keine Haftung, auch nicht wenn die Maschine durch uns angeliefert und gefahren wird.
4. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Vertragsgegenstand sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Als Ausfallzeit gilt grundsätzlich die gesamte Zeit der Nichtbenutzung infolge der Instandsetzung. Die Ausfalltage werden mit dem üblichen Mietzins berechnet. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich eventueller Ansprüche aus dem StVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlungen von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
5. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.
6. Bei Schäden, die von Selbstfahrern mit dem Vertragsgegenstand Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter.
7. Der Mieter haftet in jedem Fall in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:
 - a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe verursacht werden.
 - b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen.
 - c) Weitervermietung der Maschinen oder Überlassung an nicht berechnete Personen.
 - d) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalles oder einer Beschädigung, auch in Folge von Alkohol oder Drogen.
8. Werden anteilige Kosten für Maschinenversicherung berechnet, so ist der Vertragsgegenstand gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren Geräten (ABMG) versichert.
9. Spezialversicherungen haben stets Vorrang vor der Erstattung aus der Maschinenversicherung.
10. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall von mindestens Euro 2.000,- und maximal 10% trägt der Mieter. Soweit uns vom Versicherer Versicherungsschutz gewährt wird, werden wir den Mieter nicht in Anspruch nehmen.
11. Der Mieter haftet für Schäden aller Art unbeschränkt, wenn der Mieter sich bei Verkehrsunfällen nicht pflichtgemäß verhält.
- 12. Der Mieter haftet in vollem Umfang bei Schäden, die beim Transport von Anhänger-Geräten entstehen, wenn die gesetzl. max. Anhängelast vom Zugfahrzeug überschritten wird.**
- 13. Der Mieter haftet in jedem Fall für Reifenschäden und Verschmutzungen jeder Art.**
- 14. Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und dem Verdacht von Straftaten ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen.**

VI. Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Mietzins ist vom Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes laut Übergabeprotokoll und bis zur Rückgabe laut Rückgabeprotokoll zu zahlen.
2. Jeder angefangene Tag wird voll berechnet.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Mietpreis innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an die angegebene Zahlstelle der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG zu zahlen.
4. Bei Nichtzahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ohne daß es einer Mahnung seitens des Vermieters bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, ab Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, soweit er nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann.
5. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes eine angemessene Vorschußzahlung bzw. Kautions zu verlangen. Sollte die vereinbarte Mietzeit mehr als 3 Tage betragen, sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
6. Für den Fall des Eintritts einer Vermögensverschlechterung beim Mieter, Antragstellung auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, endet der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung. Wir sind für diesen Fall auch ohne Zustimmung des Mieters berechtigt den Vertragsgegenstand unverzüglich zurückzuziehen..
7. Wenn der Mieter trotz Bereitstellung des Vertragsgegenstandes diesen nicht in Gebrauch nimmt, sind wir an stelle der Geltendmachung des Mietzinsanspruches berechtigt, wahlweise eine Pauschale von 25% des vereinbarten Gesamtmietzinses zu berechnen, und zwar auch dann, wenn wir den Vertragsgegenstand anderweitig weitervermieten können.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis ist der Geschäftssitz der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Mietvertrag ergebende Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG örtlich und sachlich zuständige Gericht. Dies gilt auch für Scheckprozesse.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Eine Abtretung der Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen.
5. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

VIII. Teilunwirksamkeit

1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der wirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.
2. Sie mieten von der Firma Rothlehner Liftverleih GmbH & Co.KG zu den genannten Bedingungen, soweit im Einzelfall nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anders lautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.

IX. Verbraucherschlichtung, Information gemäß §36 VSBG

Unsere Firma ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.